

## Amtliche Bekanntmachung

### Bauleitplanung der Gemeinde Ahrensböök

#### 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ahrensböök

**Gebiet: westlich der Waldstraße, westlich der Arnesbokenhalle, westlich der Sportanlage, südlich der Stettiner Straße, östlich Karl-Schmidt-Weg, südlich Saint-Savinien-Weg in Verlängerung Am Piepenbrook - Löhnskoppel**

#### **hier: Genehmigung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ahrensböök**

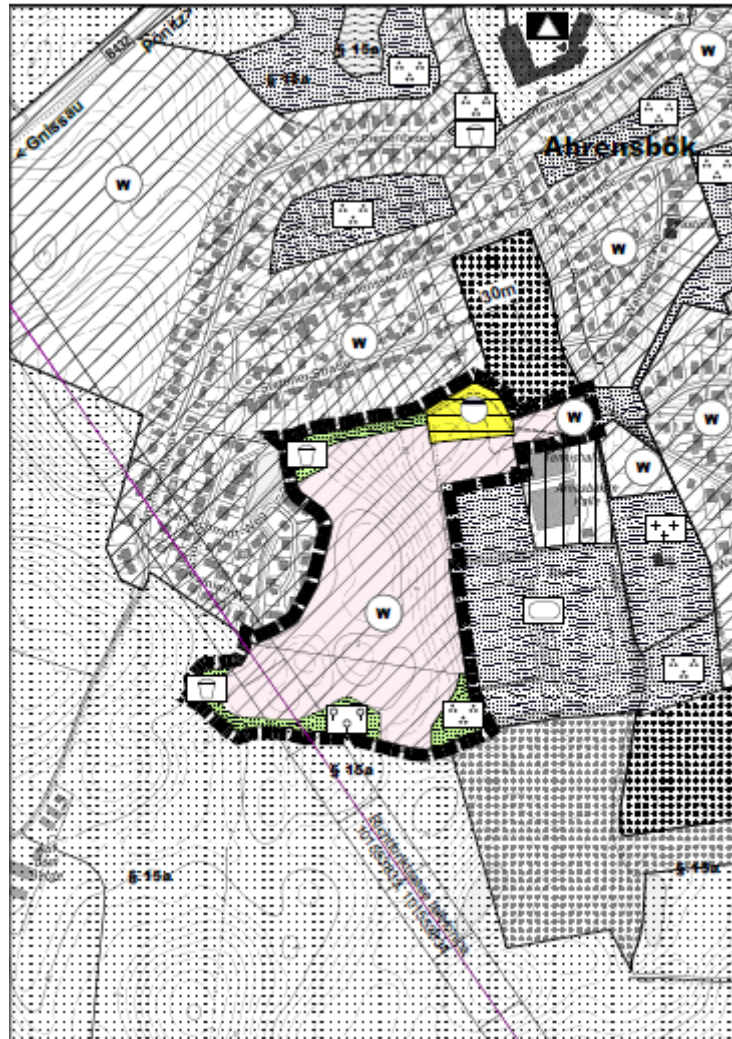
Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 30.03.2023 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ahrensböök für das Gebiet westlich der Waldstraße, westlich der Arnesbokenhalle, westlich der Sportanlage, südlich der Stettiner Straße, östlich Karl-Schmidt-Weg, südlich Saint-Savinien-Weg in Verlängerung Am Piepenbrook - Löhnskoppel - mit Bescheid vom 13.07.2023 Az.: IV 522-52301/2023 nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Gemeindeverwaltung Ahrensböök, Poststr. 1, Zimmer 10, während der Dienststunden für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse <https://www.ahrensboek.de/Leben-und-Wohnen.htm/Seiten/Bauleitplanung.html>? unter „Rechtskräftige Flächennutzungs-/Bebauungspläne“ sowie unter <https://www.b-plan-services.de/bplanpool/Ahrensbo%C3%B6k/karte> und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

## Übersichtsplan



Ahrensböök, den 27. Juli 2023

Gemeinde Ahrensböök  
Der Bürgermeister  
Gez. Andreas Zimmermann

(Dienstsiegel)